

DAS PROCEDERE DANACH. ABLAUF UND PROBLEMBEREICHE BEI DER ÜBEREIGNUNG VON RESTITUTIONSOBJEKTEN

EINLEITUNG

Nach einer Entscheidung, Objekte, die während der NS-Zeit entzogen worden waren, an die rechtmäßigen EigentümerInnen (bzw. deren ErbInnen) zu restituieren, ist es ein langer und mitunter aufwändiger Weg, bis diese tatsächlich physisch übergeben werden können. Zum Zeitpunkt der Rückgabeentscheidung ist in der Regel nicht bekannt, wer die RechtsnachfolgerInnen der einstigen EigentümerInnen sind; oftmals gibt es zu diesem Zeitpunkt nicht einmal gesichertes Wissen über deren Schicksal oder Verbleib. Immerhin beschränkt sich die Recherchetätigkeit der ProvenienzforscherInnen auf die Klärung der Herkunft eines fraglichen Objekts. Der Feststellung der ErbInnen kommt daher nach einer Rückgabeentscheidung besondere Bedeutung zu.¹ Erst mit der Ausfolgung bzw. physischen Übergabe der Gegenstände an die ErbInnen kann der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Der Historiker Dan Diner hat daraufhingewiesen, dass »die Eigentumsgarantie der Rechtsordnung [...] Attribute einer biologisch begrenzten Lebensdauer der Einzelperson auf die Folge der Generationen [überträgt].« Insofern sei Zeit im Eigentum angesammelt. Und weiters stellt Diner fest: »Es ist die Erbfolge, die legitime transgenerationale Übertragung der Sache, die Kontinuität sichtbar macht. Die Umstände der Übertragung von Eigentum, die seiner Verletzung entspringenden Verwerfungen ebenso wie die Bedingungen seiner Wiederherstellung sind untrügliche materielle wie symbolische Insignien der Zeitläufe.«²

Nachdem die Rückgabefähigkeit von Objekten festgestellt wurde, übernimmt in der Regel die Israelitische Kultusgemeinde Wien die Aufgabe, die RechtsnachfolgerInnen zu eruieren. Ebenso werden sie im aufwändigen bürokratischen Rückgabeprocédere sowie bei der Ausfolgung der Restitutionsobjekte unterstützt.

-
- 1 Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (Hg.): Kulturbericht 2008 – Restitution. Wien 2008, S. 214.
 - 2 Dan Diner: Restitution. Über die Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer. In: Inka Bertz, Michael Dormmann (Hg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute. Berlin: Wallstein 2008, S. 16–29, hier S. 16.

Der folgende Beitrag soll im Überblick skizzieren, was nach einer auf diversen landes- oder bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen basierenden – hier vereinfacht genannten – Entscheidung zur Restitution von Kunst- und Kulturobjekten aus österreichischen Museen, Sammlungen oder Bibliotheken hinsichtlich des Procederes der Erbenfeststellung passiert.³ Besonderes Augenmerk wird vor allem auf die Rückgabe von Büchern bzw. Bibliotheksbeständen gelegt.

Zum einen werden der Ablauf bis hin zur physischen Ausfolgung erläutert und die institutionellen Kooperationen dahinter beleuchtet. Zum anderen wird thematisiert, welche Schwierigkeiten bei der ErbInnensuche bzw. der Ausfolgung auftreten können sowie auf die in diesem Kontext bestehenden Problembereiche und Auswirkungen hingewiesen. Basierend auf den Erfahrungen der letzten zehn Jahre in der Arbeit mit RechtsnachfolgerInnen wird abschließend kurz darauf eingegangen, was die Rückgabe von einst entzogenen Objekten für die heutigen ErbInnen bedeuten kann.

AUSFORSCHUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ERBINNEN DURCH DIE ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

Dass im Kunstrückgabegesetz⁴ (KRG) die Frage des wie und durch wen die Feststellung der ErbInnen erfolgt, nur unzureichend geregelt ist, ist vor dem Hintergrund seiner Entstehung zu sehen: Bei der Verabschiedung des Kunstrückgabegesetzes im Dezember 1998 waren sich weder Gesetzgeber noch die an der Entstehung des Gesetzes beteiligten ExpertInnen im Klaren darüber, wie viele Rückgabefälle künftig aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen anfallen werden. Ebenso wenig wurde in Betracht gezogen, dass die Rückgaben nicht nur Personen betreffen, bei denen ErbInnen und RechtsnachfolgerInnen bekannt waren (wofür der Fall Rothschild als Beispiel zu nennen ist). Zum

3 In diesem Aufsatz bleibt das Thema der so genannten »herrenlosen« Objekte ausgespart. Dabei handelt es sich um Objekte, die zwar als während der NS-Zeit entzogen qualifiziert, aber keinem ursprünglichen EigentümerInnen zugeordnet werden können. Ebenso bleibt die Frage des Umgangs mit erblosen Gegenständen ausgespart, also mit jenen Objekten, bei denen es nicht gelingt, ErbInnen zu finden. Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle, dass solange nicht gewährleistet ist, dass alle vorhandenen Forschungs- und Recherchemöglichkeiten hinsichtlich solcher Objekte ausgeschöpft sind, deren Versteigerung zu kollektiven Zwecken als problematisch bezeichnet werden muss (das Kunstrückgabegesetz [§ 2 Abs. 2 (1) KRG] ermächtigt die zuständigen BundesministerInnen, jene Objekte, deren EigentümerInnen nicht mehr festgestellt werden können, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen).

4 BGBl I Nr. 181/1998 idF BGBl I Nr. 117/2009.

Zeitpunkt des Beginns der Kunstrückgabe in Österreich war das Ausmaß bzw. der Aufwand der zukünftigen Fälle schlichtweg nicht bekannt.

§ 2 Abs. 1 KRG besagt, dass die jeweils zuständigen BundesministerInnen bzw. das »sonst zuständige Mitglied der Bundesregierung« ermächtigt werden, »die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen festzustellen und die Gegenstände gemäß § 1 an diese zu übereignen.«⁵

Tatsächlich funktioniert die Feststellung der Rechtsnachfolge aber nicht amts- wegig. Vielmehr hat sich spätestens seit dem Jahr 2003 eine Praxis der Zusammen- arbeit zwischen den für die Rückgaben zuständigen Ministerien (vor allem mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur [BMUKK]) und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) etabliert: Nachdem eine Rückga- be beschlossen wird, wendet sich das BMUKK an die IKG bzw. ihre *Abteilung für Restitutionsangelegenheiten* (bis 2009 existierte diese Abteilung als *Anlaufstelle der Israelitischen Kultusgemeinde für ehemalige NS-Verfolgte in und aus Österreich*) um anzufragen, ob RechtsnachfolgerInnen bekannt seien bzw. wenn nicht, ob man bei der Feststellung der selbigen behilflich sein könne.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien hat stets die Auffassung vertreten, dass der Wille und die Möglichkeit zur Restitution von entzogenen Vermögen- schaften unterstützt werden soll, wenngleich dies mit erheblichen Sach- und Kos- tenaufwand für die IKG Wien verbunden ist. Damit wird die Situation vermie- den, dass zwar Rückgabeentscheidungen getroffen, die betreffenden Objekte aber nicht an die Berechtigten in natura zurückgegeben werden. Dahingehende Ten- denzen sind zum Beispiel in Deutschland zu beobachten, wo Objekte in Museen als Rückgabefälle qualifiziert werden und dann als entzogene Objekte lediglich in einem Internetportal gemeldet werden (z.B. auf der Internetseite www.lostart.de), aber die aktive Suche nach ErbInnen nicht stattfindet.

Die Suche nach RechtsnachfolgerInnen in Rückgabefällen und darüber hin- ausgehend die Unterstützung der Erbberechtigten im bürokratischen Procedere, das der tatsächlichen physischen Übergabe der Objekte vorausgeht, ist – neben der Unterstützung der Provenienzforschung durch Grundlagenforschungen, Mitarbeit an Forschungsprojekten oder der zur Verfügungstellung von elektroni- schen Findhilfsmitteln und Datenbanken – nur ein Tätigkeitsbereich der IKG Wien: Die IKG ist kooptiertes Mitglied in der Kommission für Provenienzforschung, nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Wiener Kunstrückgabekommission und wird von ProvenienzforscherInnen im In- und Ausland als Kooperationspartnerin und Expertin in Sachen Entzug und Restitution in Anspruch genommen.⁶

5 BGBl I Nr. 117/2009

6 Zum Tätigkeitsbereich der Israelitischen Kultusgemeinde Wien innerhalb des Themas Kunstrückgabe siehe folgenden Aufsatz: Ingo Zechner: Mobile Eingreiftruppe Kunstresti-

In den Restitutions- bzw. Kulturberichten des BMUKK wird die Tätigkeit der IKG bei der Eruiierung von RechtsnachfolgerInnen als »zentraler Beitrag«⁷ bezeichnet. Im Laufe der Zeit sind Ausmaß und Engagement der IKG sowie der Kreis der Einrichtungen und Institutionen, denen die IKG Wien bei der Suche nach den RechtsnachfolgerInnen behilflich ist, stetig gewachsen: Sammlungen des Bundes und der Bundesländer (allen voran die Länder Steiermark und Oberösterreich), Bibliotheken und Museen in Deutschland, das deutsche Außenamt oder das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Berlin (BAROV). Im Unterschied zu den Museen und Sammlungen des Bundes führt beispielsweise die Stadt Wien für ihre Sammlungen die ErbInnensuche eigenständig durch. Es besteht aber auch hier seit Jahren eine enge Kooperation zwischen der Stadt Wien und der IKG Wien.

Die Recherchen sind für die ErbInnen kostenlos. Eine Kostenrefundierung für die IKG Wien durch die Republik Österreich bzw. die einzelnen Länder erfolgt hinsichtlich der Ausgaben für die Dokumentenbeschaffungen (welche im Ausland kostspielig werden können).

Neben den ErbInnenrecherchen für die Museen des Bundes hat die IKG Wien nach der Fertigstellung des Restitutionsberichts der Österreichischen Nationalbibliothek im Dezember 2003 die Ausforschung der RechtsnachfolgerInnen in sämtlichen offenen Fällen übernommen. Es konnten bislang rund 40 Rückgabefälle durch die alleinigen oder unterstützenden Recherchen der IKG Wien hinsichtlich der ErbInnenausforschung abgeschlossen werden. Offen sind nach wie vor einige wenige Fälle, in denen es aufgrund der Aktenlage und der historischen Gegebenheiten ungewiss ist, ob RechtsnachfolgerInnen eruiierbar sein werden. Dies betrifft – um nur ein Beispiel zu nennen – die Rückgabe des Nachlasses von Norbert Jokl, der bis zur NS-Zeit als Sprachwissenschaftler und Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Wien tätig war. Er wurde im Mai 1942 in Maly Trostinec ermordet, seine Bücher, Photographien sowie Autographen und Handschriften gelangten in die Österreichische Nationalbibliothek.⁸ Trotz weit ver-

tution. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien und ihre Anlaufstelle. In: Gabriele Anderl u.a. (Hg.): ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2009 (=Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 1), S. 230–245.

7 Kulturbericht 2008 (Anm. 1), S. 6.

8 Margot Werner: Unveröffentlichtes Recherchedossier für die Kommission für Provenienzforschung zur Sammlung Norbert Jokl in der Österreichischen Nationalbibliothek. Wien 2003; Yvon Mechthild: Der jüdische Albanologe Norbert Jokl und seine Bibliothek: Spielball zwischen Begehrlichkeit und akademischer Solidarität? In: Murray G. Hall, Christina Köstner, Margot Werner (Hg.): Geraubte Bücher. Die Österreichische Nationalbibliothek stellt sich ihrer NS-Vergangenheit. Wien: Österreichische Nationalbibliothek 2004, S. 104–117.

zweiter Recherchen in mehreren europäischen Ländern ist es bis dato nicht gelungen, RechtsnachfolgerInnen zu eruieren.

Neben den ErbInnenfeststellungen für die Österreichische Nationalbibliothek hat die IKG Wien einige Recherchefälle für die Wienbibliothek sowie für die Universitätsbibliothek Wien übernommen. Mit der Stadtbibliothek Nürnberg,⁹ welche die ehemalige so genannte »Stürmer-Bibliothek« von Julius Streicher verwahrt, gibt es ebenfalls einen Datenaustausch.

Basierend auf den Ergebnissen der Recherchedossiers der ProvenienzforscherInnen, in denen die wichtigsten Eckdaten zu den einstigen EigentümerInnen angegeben sind sowie nach dem Ersuchen der jeweiligen für die Rückgabe zuständige Körperschaft/Institution wird die Suche nach den ErbInnen von der IKG Wien eingeleitet. Im Idealfall sind die heutigen RechtsnachfolgerInnen bereits in der KlientInnendatenbank der Abteilung für Restitutionsangelegenheiten erfasst. Diese Datenbank beinhaltet neben ca. 14.000 NS-Überlebenden, die mit der IKG in Kontakt stehen, diverse genealogische Verknüpfungen zu historischen Personen.

Wie die Erbfolgerecherchen vor sich gehen und wo diese angesetzt werden, ist fallspezifisch unterschiedlich und hängt beispielsweise davon ab, ob eine Person während der NS-Zeit ins sichere Ausland fliehen konnte oder ob diese deportiert und ermordet worden ist. Im zweiten Fall sind stets die so genannten Todeserklärungsverfahren bei den zuständigen Landesgerichten für Zivilrechtsachen bzw. die danach geführten Verlassenschaftsabhandlungen vor den jeweiligen Bezirksgerichten Ansatzpunkte für die Suche nach ErbInnen. Die Einleitung dieser Verfahren waren für die Nachkommen der Ermordeten notwendig, um als eingetragene ErbInnen Ansprüche nach den geltenden Rückstellungsgesetzen durchsetzen zu können. Dazu musste tatsächlich ein/e Hinterbliebene/r – meist Verwandte wie Kinder oder Geschwister – nach 1945 die einst verfolgte Person für tot erklären lassen. Genau dies war jedoch nicht der Fall, wenn die gesamte Familie ermordet worden ist, oder aber die einstigen EigentümerInnen bereits sehr betagt waren und keine direkten Nachkommen hatten.

Die Verlassenschaftsgerichte stellten fest, wer RechtsnachfolgerInnen einer in der Shoah ermordeten Person war. Wurden keine Verlassenschaftsverfahren geführt, bildet das gesetzliche österreichische Erbrecht mit seinem so genannten Parentelsystem (auch: Liniensystem) den Ausgangspunkt für die Recherchen nach möglichen RechtsnachfolgerInnen.¹⁰ Aufgrund der historischen Gegebenheiten

9 Vgl. http://www.stadtbibliothek.nuernberg.de/spezialbibliothek/sammlung_ikg.html (Stand: 1.6.2011).

10 Die gesetzliche Erbfolge wird in Österreich in den §§ 727 ff ABGB geregelt. Liegt kein Testament oder eine letztwillige Verfügung vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

zeigen sich die Nachforschungen nach Vorfahren häufig als nicht zielführend und ergebnislos: Sehr oft sind die Vorfahren der während der NS-Zeit Verfolgten nicht in Österreich, sondern in den ehemaligen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie geboren. Dementsprechende Recherche in Archiven in Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, etc. zeigen sich vielfach als erfolglos oder verlaufen im Sande.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Recherchen – und dies gilt für inländische und ausländische Behörden, Archive und Ämter gleichermaßen – oft vom persönlichen Engagement der dort zuständigen Personen abhängig ist. Die Bandbreite reicht von der Verschleppung von Anfragen über die Unwilligkeit, Auskünfte zu erteilen bis hin zu MitarbeiterInnen, die mit vollem Einsatz und der Ausschöpfung all ihrer Möglichkeit diese Recherchen grandios und engagiert unterstützen und zur Lösung der Fragen beitragen. In Betracht zu ziehen ist weiters, dass nicht nur für die Provenienzforschung im engeren Sinne, sondern auch für die Suche nach RechtsnachfolgerInnen gilt, dass sich die Forschungsbasis stets erweitert und verbessert, Quellen neu erschlossen werden und neue Erkenntnisse ermöglichen. Damit lassen sich heute Recherchen durchführen, die vor einigen Jahren noch nicht möglich waren. Verallgemeinernd kann festgestellt werden, dass die ErbInnensuche in Österreich relativ einfach durchzuführen ist und aufgrund der in Archiven und Behörden vorhandenen historischen Akten und Erbfolgedokumenten die Rückeignungsberechtigten rasch gefunden werden können.

Sind eine verfolgte Person und/oder ihre Nachkommen ins Ausland geflüchtet, haben die Recherchen ihren Ausgangspunkt in den neuen Heimatländern. Die wenigsten der vertriebenen Jüdinnen und Juden sind nach dem Ende des NS-Regimes nach Österreich zurückgekehrt. Bei der Suche nach den Nachkommen sind vor allem Akten betreffend diverser Entschädigungsmöglichkeiten aus den 1950er und 1960er Jahren (beispielsweise Akten nach dem so genannten Hilfsfonds¹¹ oder Abgeltungsfonds¹²) ein wichtiger Anhaltspunkt, um überhaupt in Erfahrung bringen zu können, in welchem Land sich potenzielle ErbInnen befinden könnten. Über vor allem in den letzten Jahren systematisch erweiterte Online-Generalogienetzwerke, die sich aus weltweit elektronisch erfassten Datenbeständen zusammensetzen (z.B. das kostenpflichtige www.ancestry.com), lassen sich diese Personen genauer lokalisieren bzw. deren Sterbedaten eruieren. Für die

11 Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (BGBl Nr. 25/1956).

12 Bundesgesetz vom 22. März 1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden (BGBl Nr. 100/1961).

ErbInnensuche hilfreich sind der liberale Umgang mit persönlichen Daten in den USA und deren Verfügbarkeit über das Internet. Immerhin waren die USA eines der wichtigsten Emigrationsziele für verfolgte Jüdinnen und Juden waren.

Wird eine fragliche Person in der Rechtsnachfolge gefunden bzw. ihr Todesdatum eruiert, tritt die IKG Wien mit den sich jeweils vor Ort befindlichen Archiven und Behörden oder mit den Konsulaten und Botschaften der Republik Österreich in Kontakt, welche in der Regel die Beschaffung der erforderlichen Dokumente wie Sterbeurkunden und Nachlassakten, Testamente, letztwilligen Verfügungen usw. unterstützen. Selbstverständlich gilt, dass Akten nur dann eruiert werden können, wenn die zuständigen Behörden in den einzelnen Staaten bereit sind, solche Dokumente zur Verfügung zu stellen bzw. solche Nachlassakten überhaupt vorhanden sind. Besonders schwierig gestaltet sich etwa die Suche nach ErbInnen in Südamerika (wo die Dokumentenbeschaffungen teilweise mehrere Jahre dauern) oder in Ländern, in denen Nachlassakten nicht in der uns bekannten Form produziert werden (z.B. in Frankreich).

Nachdem es gelungen ist, die heutigen RechtsnachfolgerInnen aus den Nachlassdokumenten zu eruiieren und zu lokalisieren sowie die Erbfolge zu kompletieren, erfolgt die persönliche Kontaktaufnahme mittels Brief, Email oder Telefonat. Bei den Anspruchsberechtigten kann es sich sowohl um direkte Nachfahren wie Kinder, Enkelkinder oder UrenkelInnen handeln, um Wohltätigkeitsorganisationen, die von der/vom Erblasser/in eingesetzt wurden, als auch um Personen, die aufgrund der weit verzweigten Erbfolge nicht mehr persönlich verwandt oder bekannt mit der/dem ehemaligen EigentümerIn sind. Grundprinzip bei der Eruiierung der Anspruchsberechtigten ist es, sich an die durch persönliche Verfügungen (letzter Wille, Testament) getroffenen Entscheidungen der jeweiligen ErblasserInnen zu halten bzw. wenn solche nicht vorhanden sind, dem jeweils anzuwendenden gesetzlichen Erbrecht zu folgen und so die heutigen Rückeignungsberechtigten namhaft zu machen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz der komplizierten Recherchen sowie trotz der durch die Shoah bedingten, weit verzweigten Verwandtschaftsverhältnisse tatsächlich die wenigsten Fälle erblos bleiben. So konnte etwa die Österreichische Nationalbibliothek bislang 96,6 % aller Rückgabefälle, denen namentlich bekannten VoreigentümerInnen zugeordnet werden konnten, abschließen.¹³ Oftmals ist es eine Frage der Zeit, Hartnäckigkeit sowie Kreativität hinsichtlich der Recherchemöglichkeiten und letztlich auch des Zufalles, um einen scheinbar aussichtslosen Fall doch noch lösen zu können. Immer wieder gelingt es, die Lücken in der Erbfolge durch neu erschlossene Bestände bzw. die verbesserte Akten- und Informationslage nach Jahren zu schließen.

13 http://www.onb.ac.at/services/presse_18681.htm (Stand: 13.6.2011).

EXKURS: DIE SUCHE DER ERBINNEN NACH ELISE UND HELENE RICHTER

Einen der prominentesten Fälle, der hinsichtlich der Rechtsnachfolge nicht gelöst werden konnte, betrifft die ehemalige Bibliothek der Schwestern Elise und Helene Richter. Das Leben, Wirken und das Schicksal der beiden Wissenschaftlerinnen wurde in mehreren Publikationen in den letzten Jahren erforscht und dargelegt.¹⁴ Beide wurden im NS-Regime als Jüdinnen verfolgt, ihre mehrere tausend Bände umfassende Bibliothek und Sammlung wurde durch Zwangsverkäufe, Beschlagnahmungen und verfolgungsbedingte Schenkungen zerstreut. Teile ihrer Sammlung bzw. ihrer Bibliothek befinden sich unter anderem heute in der Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) Köln,¹⁵ in der Österreichischen Nationalbibliothek, der Wienbibliothek, im Österreichischen Theatermuseum sowie an der Universitätsbibliothek Wien.¹⁶ Der Kunstrückgabebeirat im BMUKK bzw. die Wiener Rückstellungskommission sowie die Leitung der Universitätsbibliothek Wien haben die Rückgabe der Bestände an die RechtsnachfolgerInnen beschlossen, ebenso möchte die USB Köln, die ca. 2.700 Bände der Sammlung Richter innehat, restituieren. Helene Richter wurde am 4. August 1861, ihre Schwester Elise am 2. März 1865 in Wien geboren. Ihre einzige Schwester Marie starb noch im Kindesalter. Elise und Helene Richter blieben unverheiratet und kinderlos. Sie wurden am 9. Oktober 1942 aus dem Altersheim der IKG Wien in der Seegasse 16 im 9. Wiener Gemeindebezirk mit dem 45. Deportationstransport nach Theresienstadt deportiert und ermordet. Ein von den Schwestern verfasstes Testament, das Elise Richter in ihren Tagebucheinträgen erwähnte,¹⁷ ist nicht erhalten geblieben bzw. konnte nicht gefunden werden. Unmittelbar nach 1945 erfolgten weder ein Todeserklärungsverfahren, noch die Einleitung eines Verlassenschaftsverfahrens. Erst im Jahr 1972 wurde ein Antrag auf Todeserklärung der beiden Schwestern beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien eingebracht und zwar deshalb, weil Elise und Helene Richter ein grundbücherlich eingetragenes lebenslanges Wohnrecht in der ehemals ihnen gehörigen Liegenschaft in der Weimarer-

14 Siehe dazu den Weblog von Thierry Elsen <http://richter.twoday.net/> (Stand: 1.6.2011); Thierry Elsen, Robert Tanzmeister: In Sachen Elise und Helene Richter. Die Chronologie eines »Bibliothekverkaufs«. In: Hall u.a. (Hg.): *Geraubte Bücher* (Anm. 8), S. 128–138; Christiane Hoffrath: *Bücherspuren. Das Schicksal von Elise und Helene Richter und ihrer Bibliothek im »Dritten Reich«*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2009 (= Schriften der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln 19).

15 <http://richterbibliothek.ub.uni-koeln.de/> (Stand: 1.6.2011).

16 http://bibliothek.univie.ac.at/provenienzforschung/zu_restituierende_bestande.html#006395 (Stand: 18.6.2011).

17 Freundlicher Hinweis von Thierry Elsen an die Verfasserin.

straße 83¹⁸ im 19. Wiener Gemeindebezirk besessen hatten. Da dieses Wohnrecht zur Löschung gebracht werden sollte, wurden beide per 8. September 1972 für tot erklärt.¹⁹ Bis dato blieben sämtliche Recherchen nach Geschwistern der Eltern von Helene und Elise Richter (Maximilian und Emma Richter) in Trencsin (heute: Slowakische Republik) und Esseg (heute: Kroatien) erfolglos. Aus derzeitiger Sicht ist es fraglich, ob dem gesetzlichen Erbrecht folgend überhaupt RechtsnachfolgerInnen gefunden werden können und weiters, wie dann mit den fraglichen Büchern umgegangen werden soll.

DER ABSCHLUSS EINES RÜCKGABEFALLES: AUSFOLGUNG, PROBLEMBEREICHE UND DIE BEDEUTUNG VON RÜCKGABEN FÜR DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Um als letzten Schritt in einem Rückgabefall die Ausfolgung einleiten zu können, wird eine entsprechende Erbfolgedokumentation, die neben einer Zusammenfassung der Recherchen alle relevanten Dokumente enthält, von der IKG Wien an die jeweils für die Rückgabe zuständige Körperschaft/Institution weitergeleitet und dann juristisch evaluiert. In besonders komplizierten Fällen zieht beispielsweise das BMUKK einen externen Rechtsgutachter zur Prüfung und formellen Feststellung der RechtsnachfolgerInnen hinzu.

Trotz aller professioneller Recherchen und der Unterstützung durch die österreichischen Botschaften und Konsulate im Sinne einer raschen Klärung und Durchführung von Restititionen lassen sich Erbfolgen oft nicht zur Gänze und hundertprozentig aufklären. Unter den Bedingungen der Shoah und der NS-Vertreibung wurden Familien getrennt bzw. familiäre Verbindungen auseinandergerissen, die heute nicht mehr zu rekonstruieren sind. Um diesen Tatsachen gerecht zu werden, verfolgt das für die Bundesmuseen und Sammlungen zuständige BMUKK die Praxis, in schwierigen Fällen und nachdem alle Recherchen ausgeschöpft wurden, beim Nachweis der Erbberechtigung *relaxed standards of proof* anzuwenden. Diese Herangehensweise ist etwa im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, wo es ErbInnen quasi unmöglich ist, ohne Rechtsbeistand und damit verbundenen hohen Kosten den Erbnachweis nach sehr rigiden Vorgaben zu erbringen, als positiv zu werten.

18 Zur Vorgeschichte des Hauses siehe: Monika Löscher, Markus Stumpf: »...im wesentlichen unbeschädigt erhalten geblieben...«. Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek Wien am Beispiel der Fachbereichsbibliothek Anglistik und Amerikanistik. In: Anderl u.a. (Hg.): ...wesentlich mehr Fälle (Anm. 6), S. 287f.

19 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Landesgericht für Zivilrechtssachen 48 T 1152/72, Todeserklärungsverfahren betreffend Helene und Elise Richter.

Damit die Anspruchsberechtigten die Rückgabeobjekte in natura erhalten können, ist es in der Folge notwendig, dass diese Haftungserklärungen und/oder Vollmachten unterzeichnen. Darin muss ein/e RechtsnachfolgerIn bestätigen, dass sie/er ihrem/seinem Wissen gemäß die erbberechtigte Person ist und sich gegenüber der jeweiligen Körperschaft/Institution, die die Restitution durchführt sowie der IKG Wien, die die ErbInnenrecherchen durchgeführt hat, schad- und klaglos hält. Bis vor einigen Jahren mussten die RechtsnachfolgerInnen die entsprechenden Unterschriftsleistungen auf der Haftungserklärung vor einem Notar ausüben. Mittlerweile reicht in der Regel ein einfacher Nachweis der Identität, was das bürokratische Procedere für viele Überlebende und Nachkommen sehr erleichtert hat.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Fall eintreten kann, dass bereits eruierte ErbInnen während des Rückgabeprocederes versterben, wodurch mit der Recherche, der Beschaffung von Dokumenten bzw. der Einholung der Unterschriften erneut begonnen werden muss.

In der Phase der Anbahnung der Rückgabe ist der persönliche Kontakt zwischen der IKG Wien als Interessensvertretung der einstigen Verfolgten und ihrer Nachkommen sowie den ErbInnen besonders wichtig. Denn oft ist mit der Rückgabe eine emotionelle Belastung für die Nachkommen verbunden und löst die Auseinandersetzung mit der eigenen Familiengeschichte oder dem eigenen Verfolgungsschicksal aus. Nicht selten erfährt beispielsweise die in Übersee lebende Enkelgeneration erst durch die Rückgaben vom Verfolgungsschicksal der Vorfahren. Die Rückgaben erzeugen quasi Erinnerung, ist doch, wie Dan Diner dies treffend beschreibt, »den restituierten Dingen [...] der Schatten der einst über sie verfügenden Menschen eingeschrieben.«²⁰ Aber auch die Frage, wie die ErbInnen letztlich physisch an die Objekte kommen, obliegt den Anspruchsberechtigten selber: So weist das BMUKK die einzelnen Museen bzw. Sammlungen lediglich an, ein bestimmtes Objekt an die Rechtsnachfolger zu übereignen. Wie das Objekt aber dann an die berechtigte Person gelangt, bedarf in der Regel der Unterstützung durch die IKG Wien. Denn leider gibt es in dieser Hinsicht keine einheitliche Regelung für all jene ErbInnen, die die betreffenden Objekte in natura erhalten und behalten möchten – sind doch etwa die Transportkosten für Kunstwerke immens hoch und übersteigen oft den tatsächlichen Wert eines Objektes. Bücher und kleinere Gegenstände – wie beispielsweise Gebrauchsgegenstände aus Silber – können in der Regel kostengünstig versandt werden. Einzelne Museen und Sammlungen bzw. Bibliotheken übernehmen diese Kosten, andere wiederum nicht und es obliegt den ErbInnen, für diese Ausgaben aufzukommen.

20 Diner: Restitution (Anm. 2), S. 18.

Für die Rückgabe von Büchern und Bibliotheksbeständen ist festzustellen, dass es sich oftmals um Gegenstände von geringem monetärem Wert handelt. Sowohl für die betreffenden Sammlungen, die die Rückgaben durchführen als auch für die IKG als Institution, welche die ErbInnen eruiert, ist es unwesentlich, ob es sich beim Rückgabeobjekt um eine Druckschrift oder um wertvollere Bibliotheksobjekte – wie etwa Autographen – handelt. Im Vordergrund steht in jedem Fall die Tatsache, entzogene Objekte ungeachtet ihres Wertes an die Berechtigten zurückzugeben und alle notwendigen Rechschritte zur Auffindung der RechtsnachfolgerInnen zu setzen.

Selbstverständlich ist die Lösung eines Falles schwierig, wenn sich beispielsweise herausstellt, dass der Erbfolge gemäß eine ganze Reihe an RechtsnachfolgerInnen lediglich ein einziges Buch zurückbekommt. Viele Nachkommen der Verfolgten, die oftmals selber als Kinder die NS-Zeit und die Vertreibung erlebten, befinden sich dann in einem Zustand zwischen Genugtuung darüber, dass österreichische Institutionen Rückgaben durchführen, der Freude darüber, einen persönlichen Gebrauchsgegenstand eines Familienangehörigen zurückzubekommen und der Verbitterung darüber, dass die Rückgabe eines Buches nicht einmal annähernd die erlittene Verfolgung und den Schaden, mitunter den persönliche Verlust von Angehörigen, ersetzen kann. Angesichts dessen wird klar, dass die Rückgabe von Objekten sehr oft nur ein symbolischer Akt sein kann.

Gerade bei der Rückgabe von Büchern, die wenig wertvoll sind und dennoch eine schmerzliche Auseinandersetzung mit der eigenen Familiengeschichte auslösen können, kommt es vor, dass RechtsnachfolgerInnen an der Restitution nicht interessiert sind. Nicht zu vergessen ist zudem, dass die Beibringung von notwendigen Erbfolgedokumenten und Identitätsnachweisen aufwändig ist. Fälle, in denen bereits eruierte RechtsnachfolgerInnen kein Interesse an den rückzugebenden Druckschriften o.ä. haben, müssen daher als unerledigt und offen behandelt werden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass sich die heutigen, einzelnen ErbInnen der/des ehemaligen EigentümerIn/s oftmals untereinander gar nicht kennen, es aber notwendig ist, sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Rückgabe zu einigen (beispielsweise hinsichtlich der Übernahme der Bestände oder der Aufteilung der zu restituierenden Bücher, bzw. eines gemeinsamen Verkaufs der Objekte etc.). Es gibt Rückgabefälle, in denen die einzelnen ErbInnen auf vier verschiedenen Kontinenten leben. Dass dies keine einfache Ausgangsbasis für die Lösung der Frage der Ausfolgung ist, belegen mehrere Fälle, in denen trotz aller Bemühungen keine Einigung und die physische Übergabe noch nicht erfolgen konnte.

NS-PROVENIENZFORSCHUNG AN ÖSTERREICHISCHEN BIBLIOTHEKEN

Schriften der Vereinigung Österreichischer
Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB)
Herausgegeben von Harald Weigel
Band 10

NS-PROVENIENZFORSCHUNG AN ÖSTERREICHISCHEN BIBLIOTHEKEN

Anspruch und Wirklichkeit

Herausgegeben von
Bruno Bauer, Christina Köstner-Pemsel und Markus Stumpf

Umschlag: Tobias Neugebauer
Satz: Josef Pauser
Druck: fgb Freiburger Graphische Betriebe
Printed in Germany
ISBN 978-3-85376-290-5

© 2011 Wolfgang Neugebauer Verlag GesmbH Graz–Feldkirch

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Tonkopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

Zum Geleit (<i>Hannah Lessing</i>)	9
Begleitwort (<i>Harald Weigel</i>)	14
Einleitung: NS-Provenienzforschung an österreichischen Bibliotheken – Anspruch und Wirklichkeit (<i>Bruno Bauer, Christina Köstner-Pemsel, Markus Stumpf</i>)	16

1. ÜBERBLICKSBEITRÄGE

<i>Murray G. Hall</i> , Rückblicke eines Buch- und Zeithistorikers	23
<i>Eva Blimlinger</i> , Warum denn nicht schon früher? Rückgabe und Entschädigungen von Kunst- und Kulturgütern in Österreich zwischen 1945 und 2011	37
<i>Sabine Loitfellner</i> , Das Procedere danach. Ablauf und Problembereiche bei der Übereignung von Restitutionsobjekten	53
<i>Walter Mentzel</i> , Wiener NS-Antiquariate und ihre Rolle im Bücherraub. Oder: Wie Antiquariate von der Judenverfolgung profitierten. Ein Forschungsbericht	65
<i>Franz J. Gangelmayer</i> , Die Parteiarchive der NSDAP-Wien. Eine erste Bestands- und Überlieferungsgeschichte	83
<i>Frank Möbus</i> , Von engen Netzwerken und großen Maschen. Provenienz- projekte in deutschen Bibliotheken: Chancen, Perspektiven, Probleme ..	101

2. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN

2.1. Berichte Universitätsbibliotheken

<i>Markus Stumpf</i> , Ergebnisse der Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek Wien	113
<i>Peter Malina</i> , Die »Sammlung Tanzenberg«: »Ein riesiger Berg verschmutzter mit Schnüren verpackter Bücher«	133
<i>Markus Stumpf</i> , Ergebnisse der Provenienzforschung an der Fachbereichsbibliothek Judaistik der Universität Wien	155
<i>Walter Mentzel</i> , NS-Raubgut an der Medizinischen Universität Wien – Am Beispiel der vertriebenen Mediziner Otto Fürth, Markus Hajek, Egon Ranzi, Carl J. Rothberger, Maximilian Weinberger und des Fotografen Max Schneider	189

<i>Bruno Bauer</i> , NS-Provenienzforschung und Restitution: ethische Verpflichtung und strategische Aufgabe für Bibliotheken – am Beispiel der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien	207
<i>Katharina Bergmann-Pfleger – Werner Schlacher</i> , Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek Graz	223
<i>Andreas Schmoller</i> , Die Suche nach NS-Raubgut an der Universitätsbibliothek Salzburg. Quellen und Methoden der Provenienzforschung	233
<i>Alrun Benedikter</i> , Die Öffentliche Studienbibliothek Klagenfurt in den Jahren 1931 bis 1953 zwischen Systemergebenheit und behänder Beteiligung am nationalsozialistischen Kulturgüterraub	251
<i>Beatrix Bastl – Paul Köpf</i> , Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien in der Zeit zwischen 1933 und 1948	273

2.2. Projektskizzen Universitätsbibliotheken

<i>Martin Wieser – Susanne Halhammer</i> , NS-Provenienzforschung an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol in Innsbruck	289
<i>Klemens Honek</i> , Provenienzforschung an der Wirtschaftsuniversität Wien ..	297
<i>Tarik Gaafar</i> , Werkstattbericht zur NS-Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien	299
<i>Christa Mache – Ilona Mages – Doris Reinitzer</i> , Provenienzforschung an der Veterinärmedizinischen Universitätsbibliothek Wien	307

3. NATIONALBIBLIOTHEK UND LANDESBIBLIOTHEKEN

<i>Margot Werner</i> , Geraubte Bücher – Sonderfall Provenienzforschung in Bibliotheken. Ein Werkstattbericht aus der Österreichischen Nationalbibliothek.	315
<i>Christian Mertens</i> , NS-Provenienzforschung in der Wienbibliothek im Rathaus	329
<i>Monika Eichinger</i> , Die Studienbibliothek Linz in der NS-Zeit	347

4. MUSEUMS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

<i>Harald Wendelin</i> , Die Provenienzforschung in der Bibliothek des Parlaments. Ergebnisse einer Pilotstudie	371
<i>Katinka Gratzner-Baumgärtner</i> , Das Belvedere in Wien: zum Status der Provenienzforschung in der Bibliothek des Hauses	391
<i>Leonhard Weidinger</i> , MAK-Bibliothek und Kunstblättersammlung	413

<i>Claudia Spring</i> , NS-Provenienzforschung in den Bibliotheken des Naturhistorischen Museums Wien. Ein Werkstattbericht	425
<i>Susanne Hehenberger – Monika Löscher</i> , »...das Schmerzenskind der letzten Jahre...«. Ein Arbeitsbericht zur Provenienzforschung in der Bibliothek des Kunsthistorischen Museums	441
<i>Hermann Hummer – Birgit Johler – Herbert Nikitsch</i> , Die Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde. Ein Vorbericht	459

ANHANG

Abstracts und Keywords	479
Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren	508
Abgeschlossene und offene Restitutionsfälle (unvollständig).	516
Auswahlbibliographie zur Provenienzforschung an österreichischen Bibliotheken	521
Bildnachweis	528
Sach- und Personenregister	529